



Deutscher Club für Leonberger Hunde e. V.

Zuchtordnung

§ 1 Verantwortung

1. Die wichtigste Voraussetzung für ordnungsgemäßes Züchten im "Deutschen Club für Leonberger Hunde e.V." (nachfolgend DCLH) ist die Reinzucht des Leonberger Hundes hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie die Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 145.
2. Die DCLH-Zucht-Ordnung ist, analog der VDH-Zuchtordnung, eine Rahmenordnung, sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Leonberger-Hunden, unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie den Bestimmungen des VDH und der FCI in der fest. Der DCLH begrüßt ausdrücklich jede zusätzliche Anstrengung von Züchtern, wenn sie ihre Hunde auf weitere (erbliche) Krankheiten und Defekte durch (DNA-) Tests erfassen lassen und/oder die genetische Vielfalt von Zuchttieren und zukünftigen Welpen durch DNA-Tests feststellen lassen.
3. Diese Zuchtordnung basiert auf dem Prinzip der Indexselektion. Einerseits wird dabei die Gesamtheit in allen Merkmalen eines Hundes betrachtet, wobei Schwächen in einem Merkmal durch besondere Ausprägung anderer Merkmale kompensiert werden können. Andererseits wird eine Gewichtung der einzelnen Merkmale nach ihrer Heritabilität sowie ihrer Bedeutung für das gesamte Zuchtziel: die Stabilisierung der genetischen Diversität, vorgenommen. Der Index wird von der Zuchtleitung gemeinsam mit den Züchtern festgelegt.
4. Der DCLH gibt den Züchtern und Deckrüdenbesitzern mit dieser, auf wissenschaftlichen und populationsgenetischen Grundlagen basierenden Zuchtordnung, einen Leitfaden in die Hand, um verantwortungsvoll, gesunde rassetypische Leonberger mit einem ausgeglichenen Wesen zu züchten.
5. Diese Zuchtordnung des DCLH ist für alle Mitglieder des DCLH verbindlich.

§ 2 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zuchtleiter (Vorstandsmitglied), Zuchtwarte und Zuchtkommission, nachfolgend Zuchtleitung genannt, stehen allen Mitgliedern des DCLH zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
Die Zuchtleitung fördert, koordiniert, überwacht und evaluiert den gesamten Bereich des Zuchtgeschehens und kontrolliert die Einhaltung der Zuchtordnung. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.
2. Der Zuchtleiter wird als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt und leitet, initiiert, fördert und evaluiert das Zuchtgeschehen. Er arbeitet eng mit den Hauptzuchtwarten und der Zuchtkommission zusammen. Gemeinsam mit diesen ist er für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten, und, wenn erforderlich, deren Bekämpfung zu veranlassen.
Er kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Er ist zusammen mit den anderen Organen der Zuchtleitung verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen

und funktionspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte und Züchter auf dem neuesten Stand zu halten.

3. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich, in der Regel ist dies die Landesgruppe. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder des DCLH in Zuchtangelegenheiten.

Voraussetzungen und die Wege zur Ausbildung für das Amt des Zuchtwartes sind in der Zuchtwarteordnung festgelegt. Die Tätigkeit der Zuchtwarte, einschließlich der der Lehr- und Hauptzuchtwarte und die Rechte und Pflichten sind in dieser Zuchtwarteordnung geregelt.

4. Zuchtkommission

Vorsitzender der Zuchtkommission ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Zuchtleiter. Die ordentlichen Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt, näheres regelt die Satzung.

Die Zuchtkommission hat folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit dem Zuchtbuchamt bei Erfassung und Auswertung von Daten
- Formulieren realistischer Zuchtziele, Erarbeiten eines Fahrplanes der Zuchtstrategie;
- Inventarisieren der Gesundheitsprobleme in der Rasse, implementieren Gesundheitsuntersuchungen, Erstellen von Drei-Phasen-Programmen zur Bekämpfung(vererblicher) Krankheiten und Defekte, Anregen wissenschaftlicher Untersuchungen an Universitäten / Hochschulen;
- Schulung der Züchter;
- Organisieren bundesweiter Züchterstammtische
- Unterstützung bei Körperveranstaltungen
- Publizieren / Übersetzen von wiss. Artikeln, die Zucht betreffend;
- Führen einer internationalen Liste von Zuchtrüden;
- Organisation eines jährlich stattfindenden „Junghundetages“;
- Pflege von internationalen Kontakten zur ILUH, zu Zuchtkommissionen ausländischer Clubs, zum International Health Committee sowie zur Stiftung „Wild Database“;
- Aufbau und Pflege eines speziellen Newsletters auf der Homepage des DCLH;
- Organisation und Gestaltung von Erstzüchterseminaren;
- Sammeln, Archivieren und digitale Veröffentlichung von Richterberichten;
- Organisatorische Hilfe beim Import ausländischer Hunde.

5. Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss ist für Fragen des Verstoßes gegen die Zuchtordnung, gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und für die Untersuchung von Zuchtvergehen zuständig.

§ 3 Züchter

Der DCLH setzt Deckrüdenbesitzer und Besitzer/Eigentümer einer Zuchthündin / eingetragener Zwinger gleich. Beide sind Züchter im eigentlichen Sinne des Wortes.

3.1 Zuchtstätte und Züchterlaubnis

Als Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis als Züchter innerhalb des DCLH müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Erstzüchter müssen Mitglied im DCLH sein;
- Erstzüchter müssen volljährig sein;
- Erstzüchter müssen über eine Sachkunde verfügen (u. a. die obligatorische Teilnahme an einem Erstzüchterwochenendseminar)

- Es muss der internationale Zwingernamenschutz erteilt worden sein.
- Die überprüfte Eignung der Zuchtstätte muss vorliegen (Zwingerabnahme).
- Sofern erforderlich, muss eine Genehmigung nach § 11 TschG vorliegen.

3.2 Zwingername, Zwingerschutz

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter einem eingetragenen Namen für den internationalen Zwingerschutz erteilt wurde. Die nach den Regeln des DCLH gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz ist beim Zuchtbuchamt des DCLH einzureichen.

Für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zwingernamenschutz gelten die Regelungen der Zuchtordnung des VDH, Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“

Als Züchter gelten der / die Eigentümer (oder Mieter) einer Hündin zur Zeit des Belegens, jedoch nur dann, wenn er / sie während des Belegens, der Trächtigkeit und während der ersten 56 Lebenstage der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam der Zuchthündin und der Welpen hat / haben.

Beim Wohnungswechsel des Inhabers der Zuchtstätte wird vom Zuchtwart vor der nächsten Belegung ein Zwingerverlegungsprotokoll erstellt. Erforderliche Nachkontrollen müssen noch vor der ersten Belegung in der neuen Zuchtstätte erfolgen.

Verbesserungsvorschlägen und Anordnungen des Zuchtwarts im Rahmen der Zuchtordnung sind in jedem Fall Folge zu leisten.

3.3 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet alle in seinem Gewahrsam befindlichen Hunde in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht unterzubringen.

Der Züchter ist verpflichtet, einmal im Jahr einen Züchterstammtisch zu besuchen und/oder einmal im Jahr ein (Online-)Seminar zum Thema Zucht oder Genetik zu besuchen. Eine Teilnahmebescheinigung ist der Zuchtleitung zuzusenden.

Der Züchter ist verpflichtet, den Tod eines Zuchthundes dem Zuchtbuchamt zu melden und die Todesursache anzugeben.

Diese Informationen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich dem Überblick über den Gesundheitszustand unserer Zuchthunde. (HP: Online-Formular verstorbener Leo)

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein VDH-Zwingerbuch (Zwingerinhaber) bzw. ein Deckbuch (Deckrüdenbesitzer) zu führen, in dem alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert werden.

3.4 Die Zuchtstätte in die Praxis

Die Zuchtstätte selbst muss für die Aufzucht eines gesunden Leonberger-Nachwuchses geeignet sein, d. h. vor allem der Innen-/Welpenraum muss rutschfest, leicht sauber zu halten, geräumig und hell sein und einen direkten Ausgang nach draußen haben.

Der Außenbereich muss groß genug sein um auch einen größeren Wurf aufziehen zu können. Er sollte möglichst über verschiedene Oberflächen und viele Spielmöglichkeiten für die Welpen verfügen. Genügender Freiraum und permanenter Familienanschluss für die erwachsenen Hunde als auch für die Welpen sind unabdingbare Voraussetzungen.

§ 4 Zuchttiere – Deckrüde und Zuchthündin

4.1 Eigentümer

Als Eigentümer eines Zuchthundes gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.

4.2 Zuchtzulassung Rüde und Hündin

Es darf nur mit reinrassigen, rassetypischen, gesunden und wesensfesten Leonberger Hunden gezüchtet werden, die DCLH / FCI - anerkannte Ahnentafeln haben. Zur Zucht sind nur Hunde mit gültiger Körung zugelassen. Die für die Zuchtzulassung erforderlichen Voraussetzungen regelt die Körordnung, die Bestandteil dieser Zuchtordnung ist.

Die Züchter sind verpflichtet, zusammen, also sowohl Hündinnenbesitzer/Zwingerinhaber als auch Deckrüdenbesitzer, die Verpaarung so zu planen, dass die Eltern der zukünftigen Welpen in den ersten vier Generationen keine gemeinsamen Vorfahren aufweisen. In der fünften Generation darf jeweils ein Vorfahre im Vater- und im Mutterteil verdoppelt sein. Wenn eines der Elternteile Vorfahren in doppelter Zahl hat, dürfen diese in den ersten fünf Generationen nicht beim Partner vorkommen. Begründete Ausnahmen müssen vor der Bedeckung bei der Zuchtleitung beantragt werden.

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Voll-Geschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, seinen Hund mindestens einmal im Jahr auf einer Spezialzuchtschau oder einer nationalen oder internationalen Ausstellung mit einer angegliederten Sonderschau in Deutschland vorzustellen. Ersatzweise kann dies auch eine Spezialzuchtschau im Ausland sein. In diesem Fall muss der Richterbericht vom Deckrüdenbesitzer an die Zuchtcommission geschickt werden.

Es wird empfohlen, vor dem ersten Deckeinsatz einen einfachen Fertilitäts-Test durchführen zu lassen. Die Zuchtleitung empfiehlt bei jedem Zuchttier einen DLA- und ARRAY Test durchführen zu lassen, um die genetische Vielfalt der zukünftigen Welpen zu sichern, und gleichzeitig die Möglichkeit zu nutzen, den sogenannten DogCheck durchführen zu lassen. Der DogCheck bietet die Möglichkeit, mittels eines einzigen DNA-Tests mehr als bis zu 250 rasserelevante und allgemeine Erkrankungen zu untersuchen und kann so helfen, genetisch verursachte Erkrankungen festzustellen und diese in der Zucht zu vermeiden.

§ 4.3 Deckrüde

4.3.1. Beschränkung des Deckeinsatzes

Der Deckeinsatz eines zuchttauglichen Rüden im Alter von 2 bis 6 Jahren wird auf je 4 erfolgreiche Einsätze pro Jahr im Wirkungsbereich des DCLH beschränkt. In seinem siebten Lebensjahr ist der Deckeinsatz auf 6 erfolgreiche Einsätze im Jahr beschränkt. Zusätzlich sind im Alter von 2 bis 7 Jahren je 4 Auslandseinsätze pro Jahr erlaubt.

Ab seinem 7. Geburtstag gelten keine Einschränkungen mehr.

Die Zuchtzulassung eines Rüden kann die Zuchtleitung widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Wesensveränderungen (Aggressivität) aufweist.

4.3.2 Deckbuch

Jeder Besitzer eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abt. Deckrüden, Teil 2, ersichtlich. (Deckrüden und belegte Hündinnen mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer und Chipnummer, Körung, HD-ED Grad, LPN-LEMP-LPPN-3 Befund, Formwert- und Leistungskennzeichen, Name und Anschrift der Hündinnen-Besitzer, Decktage, Wurfergebnisse.) Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten und kann jederzeit vom Zuchtwart oder der Zuchtleitung eingesehen werden.

4.3.3 Deckvertrag

Den Züchtern wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die getroffenen gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und insbesondere hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.

Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld und dem vereinbarten Geldanteil pro abgenommenen Welpen an den Besitzer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen an ihn. Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt zwingend schriftlich festzulegen.

4.3.4 Künstliche Besamung (KI)

Leonberger-Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Es gibt Situationen, in denen sich eine KI nicht vermeiden lässt, z. B. bei der Verwendung eines Partners, der auf einem anderen Kontinent lebt, aufgrund eines Unfalls oder aus anderen dringenden Gründen, die die genetische Vielfalt betreffen. Die Genehmigung des Zuchtleiters für eine künstliche Insemination ist vorab einzuholen. Auch bei Verwendung von Gefriersperma eines bereits verstorbenen, früher zuchttauglichen Rüden, der auf Lebzeit angekört war, ist zuvor eine Genehmigung des Zuchtleiters einzuholen.

Eine künstliche Besamung ist als solche bei der Meldung an das Zuchtbuchamt anzugeben. Grundvoraussetzung für eine künstliche Besamung ist ohne Ausnahme, dass die Hündin wie auch der Rüde bereits mindestens einmal auf natürliche Weise gedeckt haben und danach einen normal großen Wurf hatten.

Bei erfolgter KI ist ein DNA-Test zur Feststellung der tatsächlichen Abstammung vom angegebenen Rüden grundsätzlich vorgeschrieben.

Der Tierarzt, der die KI vornimmt, hat per Attest zu bestätigen, dass die Hündin mit dem frischen oder tiefgefrorenen Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin und dieselben Angaben zum Rüden aufgeführt sein. Die erforderlichen Atteste sind an das Zuchtbuchamt und den Zuchtleiter zu senden.

4.3.5 Leerbleiben der Hündin

Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt oder einer KI gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein.

Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächster Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten. Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten. Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

4.3.6 Bedeckung von Auslandshündinnen

Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass bei Paarungen mit ausländischen Hündinnen die einschlägigen Zucht voraussetzungen des Leonberger Clubs oder Kennel Club im Wohnsitzland der Hündin vorliegen.

Die Bedeckung darf grundsätzlich nur bei Hündinnen mit FCI-Papieren erfolgen.

Auch bei Deckakten mit Hündinnen außerhalb des DCLH muss der Deckakt und der Wurf dem Zuchtbuchamt gemeldet werden. (Online-Formular Wurf im Ausland)

4.3.7 Deckmeldung

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war. Diese Deckbescheinigung muss enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden.
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes.
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften der Eigentümer des Deckrüden und der Hündin.

Jeder Deckakt ist dem Zuchtbuchamt zu melden. (Online: [Deckmeldung an das ZBA.](#)) Der Deckakt wird im offiziellen Vereinsorgan des DCLH veröffentlicht. Die Deckgebühren sind vom Deckrüdenbesitzer gemäß Gebührenordnung des DCLH zu zahlen, auch in dem Fall, dass die Hündin leer geblieben ist.

Der Besitzer des Rüden tätigt die Deckmeldung gegenüber dem Zuchtbuchamt. Erfolgt die Bedeckung mit einem ausländischen Rüden, ist der Hündinnenbesitzer zur Deckmeldung und zur Gebührezahlung verpflichtet.

§ 4.4 Die Zuchthündin

4.4.1 Verwendung von Auslandsrüden

Bei Paarungen mit ausländischen Leonbergern muss der Rüde den Zuchtbestimmungen des Leonberger Clubs oder des Kennel Clubs in seinem Wohnsitzland entsprechen. Nicht alle Länder verlangen eine Zuchtzulassung, Zahnkarte oder Augenuntersuchung. Zu beachten ist, dass der ausländischen Zuchtrüde den nachfolgenden gesundheitlichen Mindestvoraussetzungen des DCLH entspricht.

Unabdingbar sind für die Verwendung des Auslandsrüden ein nach den Bestimmungen des DCLH zuchttauglicher HD-Befund und Untersuchungen auf LPN 1, LPN 2, LEMP, LPPN-3. Die Notwendigkeit eines DNA-Prints eines ausl. Rüden bei Mehrfachbelegung ist zu beachten.

4.4.2 Beschränkung der Verwendung eines ausländischen Rüden

Ein ausländischer Rüde darf maximal viermal pro Jahr im Einsatzgebiet des DCLH erfolgreich eingesetzt werden. Stichtag: 1. Decktag. Den DCLH-Züchtern wird daher dringend empfohlen, einen Wurf weit im Voraus zu planen und den Einsatz des Hundes vorher mit dem Rüdenbesitzer zu vereinbaren.

4.4.3 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Genehmigung der Zuchtleitung des DCLH. Eine Meldung der Genehmigung ist durch den Zuchtleiter an den VDH zu senden. Ein DNA-Print sowohl für die Hündin als auch für die beiden Rüden, die gedeckt haben, ist verpflichtend. Ein DNA-Abstammungsnachweis ist für alle Welpen aus einem Wurf, der durch eine Mehrfachbelegung entstanden ist, zwingend vorgeschrieben.

§ 5 Der Wurf

5.1 Wurfstärke / Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin soll nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sind mehr Welpen gefallen, ist zusammen mit der Zuchtleitung nach Möglichkeiten einer Ammenaufzucht zu suchen und es ist mit Flaschenaufzucht zu unterstützen.

Eine Hündin sollte innerhalb von 24 Monaten keine zwei Würfe aufziehen. Zwischen dem letzten Wurf und dem nächsten Belegen der Hündin müssen zwischen Wurfstag und 1. Decktag mindestens liegen:

- bei bis einschließlich 8 großgezogenen Welpen 10 Monate. Wenn ein kompletter Wurf verendet oder nur aus Totgeburten besteht, kann der Züchter nach eingeholter Erlaubnis des Zuchtleiters eine kürzere Wurfpause einlegen. Hierzu ist dem Zuchtleiter eine Stellungnahme eines Fachtierarztes vorzulegen. Ansonsten beträgt die Wurfpause 10 Monate.
- bei mehr als 8 großgezogenen Welpen 14 Monate. Auch bei Ammen- und oder Flaschenaufzucht bleiben diese Wurfpausen für die Mutterhündin bestehen. Die Zuchtleitung kann unter bestimmten Auflagen Ausnahmen genehmigen.
- Die Wurfpause nach einem Kaiserschnitt beträgt unabhängig von der Welpenzahl 14 Monate.
- Nach 2 Kaiserschnitten einer Hündin erlischt die Zuchttauglichkeit. Ausnahmen sind nicht möglich.

5.2 Wurfmeldung

Alle Würfe müssen dem Zuchtbuchamt des DCLH unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfstag (online: "Wurfmeldung") mitgeteilt werden. Die Züchter des DCLH sind verpflichtet, alle Welpen eines Wurfes zu melden. Dies gilt auch, wenn alle Welpen eines Wurfes tot geboren werden oder kurz nach der Geburt gestorben sind.

Der zuständige Zuchtwart ist ebenfalls vom Züchter innerhalb von 5 Tagen zu informieren. Würfe werden vom Zuchtwart auf Wunsch und Kosten des Züchters einmal kurz nach der Geburt besichtigt. Bei Erstzüchtern ist diese Besichtigung Pflicht. Eine Veröffentlichung des Wurfes erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe der offiziellen Vereinsmitteilungen und online.

Dem Zuchtbuchamt sind auch alle Würfe im Ausland zu melden, bei denen Deckpartner ein Rüde aus dem DCLH-Bereich war. Dies gilt auch für den Fall, dass der Deckrüdenbesitzer gleichzeitig Mitglied im ausländischen Leonberger-Club ist.

5.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

In der sechsten Lebenswoche der Welpen ist der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vordruck (Online: Wurfeintragungsantrag) und die Originalahnentafel der Mutterhündin an das Zuchtbuchamt zu senden.

Das Zuchtbuchamt sendet dem Züchter den Wurfeintragungsantrag dann mit den Zuchtbuchnummern zurück. Dieser Wurfeintragungsantrag mit den zugeteilten Zuchtbuchnummern wird dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme zur Kontrolle vorgelegt, dieser zeichnet den Vordruck ab. In das Zuchtbuch werden alle Welpen, die von Eltern mit FCI-Ahnentafeln stammen eingetragen. Welpen, die die Voraussetzungen der Zuchtordnung nicht erfüllen (z. B. keine Wurfpause nicht eingehalten, fehlende Körung eines Zuchtpartners) erhalten eine Ahnentafel mit dem Vermerk „nicht nach den Regeln des DCLH gezüchtet“.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen (alle Buchstaben des deutschen Alphabetes, ausgenommen Umlaute, fortlaufend). Eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Namen der Hunde der verschiedenen

Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen. Vornamen dürfen maximal 17 Buchstaben lang sein.

5.4 Welpen

Die Welpen müssen zur Wurfabnahme durch einen Chip gekennzeichnet sein. Die Transponder-Implantation erfolgt an der linken Halsseite und wird vom Tierarzt vorgenommen, in der Regel zusammen mit den Impfungen. Zum jeweiligen Transponder müssen mindestens 5 Klebeetiketten mit der entsprechenden Transponder-Nummer vorliegen, und zwar 1 für den Wurfeintragungsantrag, 1 für den Impfausweis, 1 für die Ahnentafel nach späterer Übersendung, 2 werden an den neuen Eigentümer übergeben. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Chip-Lesegerät zu besitzen. Sollte der Transponder nach Abgabe des Welpen nicht mehr lesbar sein, muss vor erneuter Transponder-Implantation und vor der Änderung der Chipnummer beim Zuchtbuchamt ein DNA-Nachweis zur Identifizierung des Hundes erfolgen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen, vollständig ausgefüllten Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet). Die Impfung muss mindestens 5 Tage vor der Übergabe des Welpen an den neuen Besitzer durchgeführt werden.

Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme mindestens zweimal fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein.

Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an, in dem alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthalten sein müssen, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Vorzüge und Mängel. Stellt sich bei der Abnahme heraus, dass die Welpen Mängel haben, die einen tierärztlichen Eingriff notwendig machen könnten (z. B. Nabelbruch), muss der Züchter vor Aushändigung der Ahnentafeln tierärztliche Atteste beim Zuchtbuchamt vorlegen, die nachweisen, dass die notwendige Operation erfolgt ist oder nicht notwendig war. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, diese Mängel deutlich auf dem Wurfabnahmeprotokoll aufzuführen. Die Gewichte der Welpen sind bis zum 10. Lebensstag täglich festzustellen, danach mindestens wöchentlich. Die Gewichtstabelle ist dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme vorzulegen. Dieser nimmt die endgültige Gewichtskontrolle vor. Das Mindestgewicht ist gleich der Anzahl der Lebenswochen in kg, dabei wird eine Abweichung von bis zu einem Kilo toleriert. Welpen mit starkem Untergewicht, die aber gesund und munter sind, werden abgenommen, aber die Ursache des Untergewichts muss durch ein tierärztliches Attest, dokumentiert werden. Dieses ist bei Abnahme des Welpen durch den Zuchtwart vorzulegen. Der betroffene Welpen ist dem Zuchtwart, oder einem Zuchtwart in der Nähe seiner neuen Adresse, innerhalb von 6 Wochen noch einmal vorzustellen, wobei festgestellt werden soll, ob der Welpen altersgemäß gewachsen ist und sich für sein Alter normal entwickelt hat. Die Kosten trägt der Züchter gemäß Gebührenordnung des DCLH. Wird das Normalgewicht des Welpen bis dahin nicht erreicht oder weist der Welpen offensichtliche Anomalien auf, die nicht durch ein tierärztliches Attest erklärt werden können, erhält die Ahnentafel den Stempel „zur Zucht nicht zugelassen“.

Das Wurfabnahmeprotokoll schickt der Zuchtwart an das Zuchtbuchamt, sowie jeweils eine Kopie an Zuchtleiter und Hauptzuchtwart. Der Züchter erhält eine weitere Kopie. Erst wenn die Unterlagen vorliegen und die Gebühren bezahlt sind, werden die Ahnentafeln vom Zuchtbuchamt ausgehändigt, dazu die Originalahnentafel der Mutterhündin mit den Wurfdaten. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Woche stattfinden. Die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist über das Zuchtbuchamt des DCLH durch den Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Gebührenliste zu entnehmen. Um die Einbindung der Welpenkäufer in das Clubgeschehen und eine optimale Betreuung der Hunde zu gewährleisten, sind die Züchter nach Abgabe der Hunde aufgefordert, die Adressen der Käufer dem Zuchtbuchamt und den zuständigen Landesgruppen mitzuteilen, sofern der jeweilige Welpenkäufer hierzu – vorzugsweise im Welpenkaufvertrag - schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

Der Züchter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Welpen in verantwortungsbewusste Hände kommen und soll den neuen Eigentümern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden. Eine Veräußerung und / oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit dem Ausschluss aus dem DCLH geahndet.

5.5 Zwingerbuch

Jeder Zwingerinhaber ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Im Zwingerbuch müssen alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens des Zwingers dokumentiert werden. Der Zuchtwart zeichnet die Eintragungen im Zwingerbuch bei der Wurfabnahme ab. Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen.

§ 7 Gesundheitliche Mindestvoraussetzungen an Zuchttiere

7.1 Allgemeines

Das komplette Ausmerzen von Erbkrankheiten ist nicht möglich. Durch vorausschauende Wurfplanung und Ermittlung und Dokumentation von Gesundheitsdaten für alle Hunde können Verbesserungen erreicht werden. Ein Hilfsmittel ist die "Indexselektion", bei der jeder zu testenden Krankheiten / Eigenschaft eine bestimmte Gewichtung zugeordnet wird.

Krankheiten, Defekte und bestimmte Eigenschaften werden von der systematisch Zuchtleitung erfasst, bewertet, veröffentlicht und planmäßig züchterisch bekämpft. Kernkriterium dabei muss die Gewichtung des Krankheitswertes jedes einzelnen Merkmals für den Hund sein: Welche Bedeutung hat ein einzelnes Merkmal für die Gesundheit, die Lebensqualität und die Lebenserwartung eines Hundes.

Die Grundüberlegungen zum Krankheitswert ergeben sich daraus, dass sich nicht jede Krankheit in gleicher Weise auswirkt und dass bei mehreren züchterisch relevanten Erkrankungen daher Prioritäten in der Intensität der Selektion gesetzt werden müssen.

Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchteten Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

Die nachfolgenden Gesundheitsanforderungen gelten gleichermaßen für Deckrüden als auch für Zuchthündinnen.

7.2 Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED)

Hüftgelenkdysplasie und Ellenbogendysplasie sind komplexe Erbkrankheiten, die durch eine Reihe verschiedener Gene und durch verschiedene Umweltfaktoren (z. B. Ernährung, Bewegung oder Faktoren im Mutterleib vor der Geburt usw.) beeinflusst werden. Jedes der Gene, die dazu beitragen, die Hüfte eines Hundes zu formen, kann unterschiedliche Versionen haben. Einige Versionen erhöhen das Risiko für Hüftgelenkdysplasie, während andere das Risiko verringern. Jeder Hund hat eine Mischung dieser

„guten“ und „schlechten“ Genversionen, was es sehr schwierig macht, vorherzusagen, in welchem Ausmaß ein Hund betroffen sein wird. Die Auswirkung einer Genversion ist möglicherweise nur gering, aber viele Gene mit geringem Einfluss haben eine kombinierte additive Wirkung. Die Art und Weise, wie diese Bedingungen vererbt werden, ist nicht simpel; daher die Bezeichnung „komplexe Erbkrankheiten“.

Das Röntgen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und /oder Ellenbogendysplasie (ED) erfolgt frühestens im 18. Lebensmonat. Der Hund muss ausreichend sediert sein. Es ist eine Aufnahme in gestreckter Haltung anzufertigen und vom Tierarzt an die vom DCLH benannte Auswertungsstelle zu schicken.

HD-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

HD A 1/2 (HD- frei)	- uneingeschränkt zur Zucht zugelassen.
HD B 1/2 (HD-Verdacht)	- Verpaarung mit Partnern HD-A 1/2 und HD B 1 / B2 möglich
HD C 1/2 (HD - leicht)	- Verpaarung nur mit Partnern HD-A 1/2; beide Eltern des Zuchtpartners müssen ebenfalls HD A 1/2 aufweisen
HD-D (HD - mittel)	- nicht zur Zucht zugelassen.
HD-E (HD - schwer)	- nicht zur Zucht zugelassen.

ED-Stufen und mögliche Zuchtverwendung:

ED -frei: 0-0:	Uneingeschränkt zur Zucht zugelassen.
ED-Grenzfall:	Verpaarung mit Partnern ED-frei (0-0)
ED -1:	Verpaarung mit Partnern ED-frei (0-0)
ED -2:	Verpaarung mit Partnern ED-0-0, von denen <u>beide Eltern ED 0-0 aufweisen</u> müssen.
ED-3:	Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. (VDH-Zuchtordnung.)

Die Auswertestelle sendet die Auswertungsergebnisse an das Zuchtbuchamt. Die Kosten der HD und ED-Auswertung sind in der Gebührenordnung des DCLH geregelt. Die Originalbefunde werden mit der Rechnung vom Zuchtbuchamt an den Eigentümer zugestellt. Eine Kopie verbleibt beim Zuchtbuchamt.

Ein Obergutachten kann sowohl für das HD-Ergebnis als auch das ED-Ergebnis mit dem Einverständnis der Zuchtleitung, angefordert werden.

Zur Begutachtung der sind die digitalen Original- und eventuell neu angefertigte Röntgenaufnahmen an die vom DCLH benannte Auswertestelle zu schicken.

Nach Auswertung gehen alle Röntgenbilder in das Eigentum des Vereins über und werden vom Verein archiviert. Sie können vom Verein für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.

7.4 Polyneuropathie beim Leonberger (LPN) und Leukoenzephalomyelopathie (LEMP)

Die Leonberger Polyneuropathie (LPN) ist eine Sammelbezeichnung für neuromuskuläre Erkrankungen bei Leonberger Hunden. Polyneuropathie ist ein Begriff für die gleichzeitige Fehlfunktion vieler peripherer Nerven im gesamten Körper und bedeutet wörtlich übersetzt „viele Auffälligkeiten des Nervensystems“.

Leukoenzephalomyelopathie (LEMP) ist eine neurodegenerative Erkrankung des Gehirns und des Rückenmarks, die durch ein Versagen der zellulären Immunität verursacht wird. Als Folge der Demyelinisierung haben die betroffenen Hunde Schwierigkeiten sich zu bewegen, ihr Gang ist ataktisch und die Propriozeption fehlt.

- LPN-1: Der LPN-1 Test ist seit 2010 verfügbar. LPN-1 vererbt sich autosomal rezessiv
 LPN-2: Der LPN-2 Test ist seit 2014 verfügbar. LPN-2 vererbt sich autosomal dominant
 LPPN-3: Der LPPN-3 Test ist seit 2020 verfügbar. LPPN-3 vererbt sich autosomal rezessiv
 LEMP: Der LEMP-Test ist seit 2017 verfügbar. LEMP vererbt sich autosomal rezessiv

Seit der Einführung der LPN-Gentests ist die Polyneuropathie in der Leonberger-Population nicht vollständig eliminiert worden. Diese Tests lassen nur drei (LPN1, LPN2, LPPN3) von möglicherweise mehreren genetischen Risikofaktoren für Polyneuropathie erkennen. Daher ist es immer noch möglich, dass auch aus einer Verpaarung von zwei Hunden, die beide N/N auf die jeweiligen LPN-Mutationen getestet wurden, Nachkommen an einer Polyneuropathieform erkranken, die eine bisher unbekannt genetische Ursache hat. Die LPN-Gentests können jedoch drei Formen von schwerer LPN zuverlässig verhindern und die Gesamthäufigkeit von Polyneuropathie beim Leonberger deutlich senken. Daher wird empfohlen, dass beide Hunde eines Zuchtpaares, unabhängig vom Genotyp, frei von jeglichen Anzeichen einer Kehlkopflähmung oder einer anderen neurologischen Erkrankung sein sollten (Ausführliche Informationen: siehe WILD Datenbank unter 'Gesundheit'.)

Folgende Möglichkeiten stehen zur Befunderhebung zur Verfügung:

Für den zur Zucht vorgesehenen Hund ist eine Blutprobe (1-5 ml EDTA-Blut) zur Bestimmung des LPN-1, LPN-2, LEMP, LPPN3 - Ergebnisses an ein dafür zertifiziertes Labor zu senden.

Sind die Elterntiere eines zur Zucht zugelassenen Hundes nachgewiesenermaßen LPN1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP N/N, können die entsprechenden Gentests entfallen, wenn ein Abstammungsnachweis des zur Zucht zuzulassenden Hundes vorgelegt wird.

Die Erstellung eines Abstammungsnachweises mittels DNA-Abgleich beider Elterntiere erfolgt, wenn Kopien der DNA-Profile beider Elternteile mit der Blutprobe des zu testenden Hundes mit eingereicht werden oder bereits in dem betreffenden Laboratorium vorliegen.

Sollte ein Elternteil LPN1 D/N, oder LEMP D/N, oder LPPN3 D/N sein, gilt der Abstammungsnachweis nur für die freien Testergebnisse beider Eltern.

Der potentielle D/N Parameter muss mittels Blutuntersuchung zusätzlich getestet werden. (Beispiel: Vater LPN-1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP D/N, Mutter LPN-1 N/N, LPN-2 N/N, LPPN-3 N/N, LEMP N/N, in diesem Fall muss der Nachkomme selbst auf LEMP getestet werden, LPN-1 und LPN-2 und LPPN-3 müssen nicht getestet werden, hier reicht der Abstammungsnachweis.

Welpen unter 8 Wochen können durch Backenabstrich getestet werden. Voraussetzung ist, dass die Welpen bereits gechipt sind.

Befunde und mögliche Zuchtverwendung

LPN-1 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar.
LPN-1 D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar.
LPN-1 D/D	- zur Zucht nicht zugelassen
LPN-2 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar,
LPN-2 D/N (Träger)	- zur Zucht nicht zugelassen.
LPN-D/D	- zur Zucht nicht zugelassen
LEMP N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar.
LEMP D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar.
LEMP D/D	- zur Zucht nicht zugelassen
LPPN-3 N/N (frei)	- zur Zucht uneingeschränkt einsetzbar.
LPPN-3 D/N (Träger)	- zur Zucht nur mit N/N einsetzbar.
LPPN-3 D/D	- zur Zucht nicht zugelassen

Diese Anforderungen gelten uneingeschränkt auch für einen im Ausland lebenden Zuchtspartner.

7.5 DNA-Profil

Das DNA-Profil ist die ultimative Methode zur Identifizierung von Hunden und bietet ein manipulationsssicheres Identitätsmerkmal. Das Profil muss nur einmal angefertigt werden und die zu seiner Herstellung verwendete DNA-Probe kann während des gesamten Lebens des Hundes als permanente DNA-Aufzeichnung aufbewahrt werden. Dieses Profil sagt nichts aus über ererbte Merkmale, Krankheiten oder Rassemerkmale.

Für jeden in der DCLH-Zucht befindlichen Hund muss ein DNA-Profil vorliegen.

Dazu ist eine Blutprobe (1-5 ml EDTA-Blut) zur Bestimmung des DNA-Profils an ein dafür zertifiziertes Labor zu senden. (HP online: Antrag DNA Profil.)

Diese Anforderung gilt uneingeschränkt auch für einen im Ausland lebenden Partner.

7.6 Augenuntersuchung

Seit dem 01.09.2022 wurde bei ca. 250 (Zucht-)Hunden im DCLH eine offizielle ECVO-Augenuntersuchung inkl. Gonioskopie durchgeführt. (Stand Januar 2024).

Der Grund dafür war ein nicht namentlich genannter oder datierter Bericht, in dem der Leonberger als eine Rasse mit einer übermäßigen Häufigkeit von Glaukomerkrankungen erwähnt wurde.

Dies wurde im Tierschutzgesetz als versteckte Qualzucht eingestuft.

Auf dieser Grundlage mussten alle Zuchthunde in die Periode 01.09.2022- 16.04.2023 vor dem nächsten Zuchteinsatz ein offizielles Augenuntersuchungsergebnis vorlegen.

Aufgrund der Ergebnisse, die sich nicht nur auf den Kammerwinkel (ICAA) bezogen, wurde eine Anzahl von Hunden von der weiteren Zucht ausgeschlossen.

Die Ergebnisse wurden veröffentlicht und können für weitere Studien verwendet werden.

Um sich ein realistisches Bild von der Häufigkeit von Augenerkrankungen bei unseren Hunden zu machen, ist angesichts der Populationsgröße mit einer jährlichen Anzahl von 300-500 eingetragenen Welpen, eine Forschungskohorte von minimal 600 Hunden erforderlich.

In der kommenden Zeit wird die Zuchtleitung, unter wissenschaftlicher Anleitung, ein Drei-Phasen-Programm aufstellen.

Dieses wird die folgenden Schritte umfassen:

- Inventarisierung der Resultate aller Befundbögen. Dabei werden pro Augenkrankheit analysiert: Alter, Geschlecht, Krankheitsgrad.
- Von allen untersuchten Hunden werden die Inzuchtkoeffizient erfasst. Dabei soll untersucht werden, ob bei unserer Rasse mit zunehmender Inzucht das Auftreten bestimmter Augenkrankheiten zunimmt, wie dies bereits bei anderen Rassen nachgewiesen wurde.
- Besitzer von Hunden mit bereits bekannten Anomalien, wie ICAA-hochgradig oder Krankheiten, wie verschiedenen Formen des Grauen Stars, werden von der Zuchtleitung regelmäßig kontaktiert, um zu untersuchen, wie sich das klinische Untersuchungsergebnis auf das Sehvermögen und das Wohlbefinden des betreffenden Hundes auswirkt. Nicht jeder Befund, der von der Norm abweicht, bedeutet, dass der betreffende Hund wirklich krank ist.
- Infolge häufig auftretender genetischer Heterogenie (das Phänomen, dass das gleiche Merkmal (Phänotyp) von unterschiedlichen Genen hervorgerufen werden kann) der erblichen Augenerkrankungen zwischen den Hunderassen, lassen sich bereits bekannte Erbgänge für Augenerkrankungen von anderen Hunderassen nicht auf den Leonberger übertragen.

- Für abgesicherte Aussagen muss deshalb eine separate Studie zur Entwicklung verschiedener DNA-Tests in Auftrag gegeben werden um, analog den bekannten LPN- und LEMP-Test, den Erbgang der beim Leonberger am häufigsten vorkommenden Augenkrankheiten zu bestimmen.
- Ziel dieser Arbeit könnte sein, in Zusammenarbeit mit dem DOK und der Zuchtleitung für die meist vorkommende Augenkrankheiten die Prävalenzen zu ermitteln, die Art des Erbgangs mittels komplexer Segregationsanalysen zu untersuchen und populationsgenetische Parameter, wie die Heritabilität, zu schätzen. Anschließend sollen die Ergebnisse hinsichtlich des Zuchtprogramms mit den Züchtern diskutiert werden.
- Mit einem solchen Test könnten wir zukünftig durch einen Bluttest untersuchen, ob ein Hund "frei", "Träger" oder "erkrankt" ist. Durch gezielte Zuchtkombinationen können wir so verhindern, dass wir Welpen züchten, die bestimmte Augenkrankheiten aufweisen.

Die Augenuntersuchung incl. Gonioskopie wird daher für alle Zuchthunde verpflichtend vorgeschrieben. Eine Zuchtzulassung des Hundes ist an diese Untersuchung gebunden. Die Untersuchung kann ab dem 18. Lebensmonat des Hundes erfolgen, sie muss zwingend von einem vom DOK zugelassenem Augenspezialisten erfolgen.

Alle Züchter sind weiterhin verpflichtet, alle Formen von juvenilem Katarakt und juvenilem Glaukom bei Welpen, von denen sie bis zum Alter von 18 Monaten erfahren, zu melden. Diese Meldung an die Zuchtleitung ist Teil einer Inventarisierung dieser Krankheiten.

7.7 Gebiss- und Zahnfehler

Fehlen von Prämolaren 1 und M3 Unterkiefer

Der P1 in allen 4 Quadranten sowie auch der M3 des Unterkiefers befinden sich nach wissenschaftlichem Nachweis in natürlicher phylogenetischer Rückbildung. Das Fehlen oder Vorhandensein dieser Zähne ist als zur natürliche Variationsausbildung zu sehen und nicht vererblich.

P1 und M3 erfüllen die typischen odontologischen Kriterien des Weisheitszahnes:

- Ausbildung einer schwachen Wurzel
- Verkleinerung der Zahnkrone
- Neigung zum verzögerten und unvollständigen Durchbruch
- funktionelle Bedeutungslosigkeit
- Bedrängung durch Nachbarzähne
- Reduzierung auf eine Pfahlwurzel = Verschmelzung mehrerer Wurzeln (M3)

Diese 6 Zähne werden aus der Bewertung des Gebisses komplett herausgenommen.

Die FCI hatte bereits 2015 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben:

„Modellstandard: (Kiefer/Zähne: Form des Gebisses, Zahl & Eigenschaften der Zähne, Stellung der Schneidezähne, Gebiss (Scheren- oder Zangengebiss), Über- oder Unterbiss. Empfehlung: Wissenschaftlich ist bewiesen, dass es sich bei fehlenden PM1 und PM3 um Variabilität und nicht um vererbliche Merkmale handelt. Sie sollten deshalb nicht als disqualifizierende Fehler betrachtet werden. (FCI Standards- und wissenschaftliche Kommissionen, Dortmund, Februar 2015).“

Das Fehlen des P1 oder des M3 hat keinen Einfluss auf die Funktionalität des Hundegebisses (GUSEV und GUSEVA 1993,1998). Die Rückbildungstendenz kann durch Züchter nicht abgeschafft werden (WEHREND 2012).

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit einem regelmässigen und vollständigen Scheren- oder Zangengebiss gemäß der Zahnformel. Das Fehlen der P1 und/oder M3 wird toleriert, wobei der Zuchtpartner ein vollständiges Gebiss vorweisen muss.

§ 8 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom... ..und Veröffentlichung im offiziellen Organ des DCLH in Kraft

ENTWURF